

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 18. Dezember 2018

TOP 1: Bürgerfragestunde

hier: Anfrage zur Straßenbeleuchtung für das neue Baugebiet „Hofweg II“ in Ödenwaldstetten

Aus den Reihen der Einwohnerschaft wurde die Frage gestellt, wann die Gemeinde Hohenstein die Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Hofweg II“ in Ödenwaldstetten installieren werde. Bürgermeister Jochen Zeller informierte darüber, dass die Arbeiten bereits ausgeschrieben sowie beauftragt wurden und zeitnah erfolgen.

TOP 2: Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Jochen Zeller gab aus den Sitzungen vom 6. und 17. November 2018 folgende nichtöffentliche Beschlüsse bekannt:

- Der Gemeinderat hat den Beschluss über die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen in Höhe von insgesamt 22.370,32 € gefasst.
- Frau Brigitte Rieger tritt zum 01.01.2019 mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % die Stelle als Kindergartenleiterin im Kinderhaus in Meidelstetten an.

TOP 3: Verabschiedung des Haushaltsplans für das Jahr 2019

Die Gemeinde Hohenstein wendet ab dem Jahr 2019 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen an. Der Haushalt orientiert sich am Rechnungswesen der kaufmännischen Buchführung. Grundziele des neuen Rechnungswesens sind insbesondere:

- generative Haushaltsbetrachtung und Bewirtschaftung (jede Generation verbraucht nur so viel, wie sie wieder erwirtschaften kann)
- nachhaltige Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit
- Ressourcenaufkommen und –verbrauch werden in dem Jahr veranschlagt und gebucht, in dem sie entstehen
- mehr Transparenz über eigentliche Finanzsituation der Gemeinde
- vollständige Datenbasis für politische Entscheidungen (komplettes Vermögen wurde erfasst)
- Anregung zum betriebswirtschaftlichen Denken
- Kosten- u. Leistungsvergleiche der öffentl. Haushalte sowie Wettbewerb

Jedoch sind die Kommunen nicht mit wirtschaftlichen Unternehmen zu vergleichen. Auch die Gemeinde Hohenstein unterhält einige Zuschussbetriebe, denen keine oder keine adäquat folgenden oder deckenden Einnahmen gegenüberstehen. Diese müssen durch die Steuereinnahmen finanziert werden. Darunter fallen bspw. die Hohensteinhalle, Sporteinrichtungen oder auch Verkehrsflächen und Anlagen. Des Weiteren bieten die Kommunen einige unentgeltliche Leistungen an.

Der Ergebnishaushalt (Ergebnisrechnung) bildet das Herzstück des neuen Haushaltsrechts. Er ist vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Alle laufenden Vorgänge der Gemeinde Hohenstein werden im Ergebnishaushalt geplant und gebucht. Künftig werden die kompletten Erträge (Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) der Gemeinde abgebildet und erstmalig auch die nichtzahlungswirksamen Größen vollständig ausgewiesen, wie z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen oder die Auflösungen von Zuschüssen. Diese sind durch Erträge des Ergebnishaushalts wieder zu erwirtschaften.

Eine besondere Herausforderung für alle Kommunen stellt die Refinanzierung der Abschreibungen dar. Die Gemeinde Hohenstein kann aufgrund der in der Doppik vorgeschriebenen Erfassung und Bewertung des vollständigen Vermögens einen Abschreibungswert von rd. 950.000 € verzeichnen. Das Zustandekommen des Vermögens lässt sich damit begründen, dass die Gemeinde über eine ausgeprägte Infrastruktur (Gebäude wie Dorfgemeinschaftshäuser u. ä, Straßen, usw.) verfügt. Bspw. verursachen der Bau und die Unterhaltungen der Straßen hohe Kosten, die aber durch keine konkreten Erlöse hierfür refinanziert werden. Der öffentliche Haushalt finanziert sich lediglich durch Steuern, Gebühren sowie Zuwendungen.

Im ersten doppischen Haushalt der Gemeinde Hohenstein stehen den Erträgen im Ergebnishaushalt in Höhe von 8.857.550 € Aufwendungen in Höhe von 9.234.700 € gegenüber. Der Ergebnishaushalt 2019 weist damit einen negativen Saldo mit 377.150 € aus. Dies bedeutet, dass die Abschreibungen in 2019 (949.350 €) nicht vollständig erwirtschaftet werden können.

Mit der negativen Ergebnisplanung 2019 wird das Jahr 2020 vorbelastet, indem ein Fehlbetrag ausgewiesen wird, der spätestens innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen ist. Nach der Mittelfristigen Finanzplanung (bis 2022) kann die Gemeinde Hohenstein den Ausgleich erreichen.

Nachdem kein Sonderergebnis geplant wurde, weist das veranschlagte Gesamtergebnis somit einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 377.150 € aus.

Im Finanzhaushalt (Finanzrechnung) werden die geplanten bzw. die tatsächlich anfallenden Ein- und Auszahlungen festgehalten. Sie weisen alle Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus. Der Finanzhaushalt stellt eine Art Liquiditätsplanung dar und ist mit der Kapitalflussrechnung privater Unternehmen vergleichbar. Keine Auswirkung auf die Liquidität haben die Auflösung der Ertragszuschüsse, die Abschreibungen sowie aktivierte Eigenleistungen.

Der Zahlungsmittelbedarf/-überschuss des Ergebnishaushalts entspricht am ehesten der kameralen Zuführungsrate - diese ist nach Planungen der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2019 positiv, also ein Zahlungsmittelüberschuss. Wäre ein Zahlungsmittelbedarf vorhanden, würde das bedeuten, dass nicht nur die Investitionen, sondern auch die lfd. Geschäftstätigkeit durch Liquiditätsreserven („Sparbuch“) finanziert wird. Für eine stetige Erfüllung der Haushaltswirtschaft gilt es dann, diese zu ändern.

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts beträgt 101.900 €, der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt 635.750 €.

Der Saldo hieraus ist der Finanzmittelbedarf des Gesamthaushalts in Höhe von 533.850 €. Da aufgrund der Vorjahre ausreichend Liquidität vorhanden ist, ist die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2019 gesichert.

Bedeutende investive Maßnahmen, die für das Jahr 2019 geplant sind:

- Scheunenwerkstatt beim Bauernhausmuseum in Ödenwaldstetten (620.000 €, Zuschüsse i. H. v. 312.000 €)
- Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel (117.150 €, Zuschuss 13.500 €)
- Vorb. Maßnahmen zur Ortsgestaltung (ELR-Schwerpunktgemeinde) (40.000 €)
- Vorb. Maßnahmen zur Gemeindeverbindungsstraße Eglingen-Buttenhausen (20.000 €)
- Beschaffung eines Löschfahrzeugs LF 10 für die FW-Abt. Ödenwaldstetten (330.000 €, Zuschuss 96.000 €)
- Digitaler Sprechfunk Feuerwehr (18.000 €)
- Tragkraftspritze FW-Abt. Oberstetten (11.900 €)
- Nachfinanzierung FttC-Breitbandausbau Hohenstein (312.100 €)
- Rücknahmeschnecken für die Kläranlage (30.000 €)
- Erweiterung Fernwirkanlage der Kläranlage (25.000 €)

Der Gemeinderat stimmte dem Haushaltsplan mit sämtlichen Anlagen sowie den Finanzplanungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 zu und verabschiedete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

TOP 4: Verabschiedung des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung Hohenstein für das Jahr 2019

Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes 2019 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Hohenstein beträgt insgesamt 730.000 €. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich damit das Gesamtvolumen um 66.650 €. Davon entfallen auf den Erfolgsplan 537.400 € (Vorjahr 516.700 €) und auf den Vermögensplan 192.600 € (Vorjahr 279.950 €).

Folgende Investitionen sind für das Jahr 2019 geplant:

- Erweiterung der Fernwirkanlage (u.a. Anbindung Dark Fiber, 5.000 €)
- Material für Beschilderung der Gebäude (1.500 €)
- Luftfilter Entsäuerung (6.500 €)
- Eingangstüren Behälterkammer Hau (8.000 €)

- Tor auf der Brücke (2.000 €)
- Freischneider (1.500 €)

Eine Kreditaufnahme im Jahr 2019 ist nicht vorgesehen. Die Verschuldung der Wasserversorgung Hohenstein beläuft sich zum 31.12.2019 voraussichtlich auf 973.050 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 262,49 €/Einwohner.

Der Gemeinderat stimmte dem Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung Hohenstein für das Wirtschaftsjahr 2019 mit sämtlichen Anlagen sowie den Finanzplanungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 zu.

TOP 5: Verabschiedung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Hohenstein (EWH) für das Jahr 2019

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan der Betriebszweige Flüchtlingsunterbringung, Allgemeine Wohnungswirtschaft und Baulanderschließung.

Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes 2019 des Betriebszweigs Flüchtlingsunterbringung beträgt 139.900 €. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich damit das Gesamtvolumen um 52.700 €. Davon entfallen auf den Erfolgsplan 75.350 € (Vorjahr 99.600 €) und auf den Vermögensplan 64.550 € (Vorjahr 93.000 €). Die Verschuldung des Betriebszweigs beläuft sich zum 31.12.2019 auf 272.751,84 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 73,58 €/Einwohner.

Das Gesamtvolumen des Betriebszweigs Allgemeine Wohnungswirtschaft beträgt 142.959 € (VJ 149.050 €). Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich damit das Gesamtvolumen um 6.091 €. Davon entfallen auf den Erfolgsplan 82.000 € (Vorjahr 81.900 €) und auf den Vermögensplan 60.959 € (Vorjahr 67.150 €).

Das Gesamtvolumen des Betriebszweigs Baulanderschließung beträgt 1.122.255 € (Vorjahr 4.172.050 €). Davon entfallen auf den Erfolgsplan 540.000 € (Vorjahr 1.443.250 €) und auf den Vermögensplan 582.255 € (Vorjahr 2.728.800 €).

Im Jahr 2017 wurde das Baugebiet „Am Molkeweg II“ erschlossen. Finanziert wurde die Erschließung durch ein Inneres Darlehen in Höhe von 776.150 €. Von den 21 Bauplätzen sind bereits 20 Plätze verkauft. 2018 wurde das Baugebiet „Hofweg II“ erschlossen. Die Arbeiten für die Erschließung sind abgeschlossen und ab 2019 können 13 Bauplätze vermarktet werden. Für die Finanzierung der Erschließung „Hofweg II“ und den Grunderwerb und Planung für die kommenden Baugebiete in Oberstetten und Meidelstetten gewährte der Kernhaushalt 2018 ein weiteres Inneres Darlehen in Höhe von 962.000 €. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist aktuell groß, daher kann davon ausgegangen werden, dass durch den Verkauf der Bauplätze beide Innere Darlehen abgelöst werden können.

Der Vermögensplan 2019 umfasst auf der Ausgabenseite die komplette Rückzahlung des Inneren Darlehens mit insgesamt 403.700 €. Für vorbereitende Maßnahmen für die Baugebiete „Burgstraße“ in Oberstetten und „Hofäckerweg“ in Meidelstetten sind 100.000 € eingeplant. Mit der Erschließung beider Baugebiete soll gleich zu Beginn des Jahres 2020 begonnen werden. Für die Finanzierung der Erschließungen wird eine Kreditaufnahme in nicht unerheblicher Höhe notwendig werden. Der Kredit soll analog zum Verkauf der Bauplätze getilgt werden.

Der Gemeinderat stimmte dem Wirtschaftsplan für Wohnungs- und Immobilienwirtschaft die Hohenstein für das Wirtschaftsjahr 2019 mit sämtlichen Anlagen sowie den Finanzplanungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 zu.

TOP 6: Neuorganisation der Forstverwaltung

hier: Gründung eines Zweckverbands "Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen"

Bislang sind die Unteren Forstbehörden als "Einheitsforstamt" organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig ist. Hoheitliche Aufgaben (z.B. Forstschutz, Aufsicht über Waldbesitzer, waldbauliche Beratung u. Förderprogr.) werden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Kommunalwald übernimmt und Betreuungsleistungen für

den Privatwald anbietet. Der Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten erfolgt zu großen Teilen gebündelt aus einer Hand.

Die Kommunen haben hierdurch wesentliche Vorteile, weil Planung und Ausführung der Arbeiten im Wald aus einer Hand kommen und eng mit den rechtlichen Vorgaben und dem Holzmarkt abgestimmt werden können. Für Kleinprivatwaldbesitzer ergeben sich durch die Mengenbündelung bei der Holzvermarktung bessere Konditionen. Die Förster, die den Privatwald beraten und betreuen, verfügen zudem über eine umfassende Praxiserfahrung aus den von ihnen betreuten öffentlichen Wäldern.

Seit 2001 steht die gebündelte Holzvermarktung aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald durch die Landesforstverwaltung (bzw. seit 2005 durch die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern) unter Beobachtung des Bundeskartellamts. Kritisiert wird, dass die Bündelung von über 70 % des jährlich in den Wäldern Baden-Württembergs eingeschlagenen Nadelstammholzes ein Vertriebskartell darstelle.

Im Jahr 2008 gab das Land nach Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt eine Verpflichtungszusage ab. Auf dieser Grundlage durften Kommunen mit über 3.000 ha Waldbesitz ihr Holz nicht mehr über die Unteren Forstbehörden vermarkten. Zudem wurde der Aufbau privater Vermarktungsstrukturen gefördert.

Dennoch erließ das Bundeskartellamt im Jahr 2015 eine Untersagungsverfügung, nach der nur noch Holz von Waldbesitzern unter 100 ha vermarktet werden durfte. Auch die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten, wie die Planung und das Holzanweisen, wurden dem Land untersagt. Als Reaktion hierauf wurden kommunale Holzverkaufsstellen in der nichtstaatlichen Schiene der Landratsämter (und somit außerhalb der Unteren Forstbehörden) eingerichtet.

Gegen diese Verfügung des Bundeskartellamts hat das Land den Rechtsweg beschritten. Während das OLG Düsseldorf dem Bundeskartellamt Recht gab, urteilte in zweiter Instanz der Bundesgerichtshof, dass die Vorgehensweise des Bundeskartellamts aus formalen Gründen rechtswidrig war. Somit gilt derzeit wieder die Verpflichtungszusage von 2008.

Vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Unsicherheit haben die an der Landesregierung beteiligten Parteien im Koalitionsvertrag festgelegt, die Bewirtschaftung des Staatswaldes an eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen. An diesem Ziel wird trotz der Entscheidung des Bundesgerichtshofs festgehalten. Somit entfällt die Aufgabe der Staatswaldbewirtschaftung bei den Unteren Forstbehörden. Die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts ist für den 1.1.2020 vorgesehen.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen haben sich gemeinsam mit dem Landkreis dafür entschieden, die notwendigen Veränderungen aktiv zu gestalten. Ziel ist es, Forstverwaltung und Waldbewirtschaftung rechtssicher und dauerhaft in die kommunale Selbstverwaltung zu überführen.

Dies wird durch die Gründung eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts auf der Basis eines Zweckverbands, der im ehemaligen Notariat auf der Haid angesiedelt werden soll, erreicht. Ein gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt, an dem sich alle kreisangehörigen Kommunen sowie der Landkreis beteiligen, übernimmt vollständig die Aufgaben der Unteren Forstbehörde und bietet somit die Gewähr dafür, die Beratung und Betreuung der kommunalen und privaten Waldbesitzer in gewohnter Qualität beizubehalten und gleichzeitig die Veränderungen in der Verwaltungsstruktur auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Nur in diesem Fall - bei Wegfall der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt - gewährt das Land die finanziellen Mittel in vollem Umfang.

Bislang wurden diese Aufgaben durch das Land gefördert, indem die Leistungen der Unteren Forstbehörden den Waldbesitzern teilweise kostenfrei oder zu nicht kostendeckenden Sätzen angeboten wurden. Zukünftig wird es vom Land einen finanziellen Gemeinwohlausgleich für alle Kommunen geben. Darüber hinaus hat das Land weitere Mittel (als Aufschlag zum Gemeinwohlausgleich) für gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstämter mit kreisweiter Zuständigkeit in Aussicht gestellt.

Abzüglich der Fördermittel und Einnahmen von Dritten werden die Mitglieder des Zweckverbands für die Beförderung und die Wirtschaftsverwaltung ca. 2,3 Mio. € jährlich zu tragen haben. Die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung der Forstbetriebe der Mitglieder soll über Entgelte, die der Zweckverband seinen Mitgliedern in Rechnung stellt, abgegolten werden. Neben der Fläche ist der Holzeinschlag eine maßgebliche Kenngröße für den Aufwand, der für die Verwaltung eines kommunalen Forstbetriebs entsteht. Somit werden die Entgelte für die Startphase jeweils hälftig nach der Betriebsfläche und dem Forsteinrichtungshiebsatz berechnet. Da die Höhe und Berechnung der Entgelte nicht in der Satzung festgeschrieben wird, sind sie nach einer gewissen Erfahrungszeit relativ einfach zu ändern.

Für Hohenstein gilt daher:

Der Revierzuschnitt für Hohenstein bleibt erhalten. Bei einer Betriebsfläche von 1.012 ha erhält die Gemeinde Hohenstein im neuen Zweckverband 3 Stimmen. Der Anteil am Stammkapital beträgt 30.000 € (je Stimmanteil 10.000 €).

Es ist mit jährlichen Kosten von 116.000 € zu rechnen (bisher ca. jhrl. 59.000 € Forstverwaltungskostenbeitrag). Dieser Entgeltanteil errechnet sich aus 50 % Flächenanteil und 50% des Hiebsatzes.

Das Gremium stimmte zu, dass sich die Gemeinde Hohenstein an dem gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamt in der Rechtsform eines Zweckverbands mit dem Namen „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“ beteiligt und diesem die notwendigen Aufgaben überträgt. Der Stammkapitalanteil der Gemeinde Hohenstein beträgt 30.000 €.

TOP 7: Konzeption 'Anmeldelinienverkehr südlicher Landkreis', hier: Stellungnahme zum Konzept des Landratsamtes

Ergänzend zum Teilraumkonzept (Bus) „Südlicher Landkreis“ wird an schulfreien Tagen und an Wochenenden tagsüber ein Anmeldelinienverkehr (ALV) eingerichtet. Dieser bindet Orte fernab der Buslinien mit Bedarfsfahrten an. Außerdem wird der bereits vorhandene ALV am Abend ausgebaut. Betriebsaufnahme des ALVs ist der 14.09.2019.

Der ALV „Südlicher Landkreis“ besteht aus zwei Bausteinen: Die neuen Anbindungen tagsüber, welche das Teilraumkonzept (Bus) ergänzen, und den Abendverkehr, den es bereits bisher gibt.

Im Vergleich zum bisherigen Wechsel zwischen Bus- und Anmeldefahrten, welche aufgrund unterschiedlicher Organisation verschiedene Rufnummern für die Anmeldung erfordern, ermöglicht die neue Konzeption des Anmeldelinienverkehrs ein einheitliches System.

Im gesamten Anmeldelinienverkehr „Südlicher Landkreis“ findet künftig der naldo-Tarif Anwendung. Zur Vereinfachung werden nur naldo Einzel- und Tagestickets ausgegeben. Naldo-Zeitfahrkarten (z.B. Schülermonatskarten) werden anerkannt.

Anmeldeverkehr am Tag:

Es wird ein sogenannter Bedarfsverkehr eingeführt, der nur bei entsprechendem Bedarf und nach vorheriger Anmeldung durchgeführt wird. Der ALV ist effizienter als wenige Linien mit leeren Bussen. Dadurch kann ein größeres Angebot an Fahrten ermöglicht werden.

An schulfreien Tagen und Wochenenden sieht das Teilraumkonzept eine Busanbindung nur auf den Hauptachsen Reutlingen-Riedlingen und Münsingen-Riedlingen vor. Die zwischen den genannten Achsen liegenden Ortschaften werden durch den ALV untereinander, an die Achsen oder direkt an zentrale Orte, wie Hayingen, Zwiefalten oder Bernloch, angebunden. Die Zeiten der Fahrten sind ausgerichtet auf die Busanbindungen Richtung Reutlingen, Riedlingen, Münsingen und Bad Urach sowie auf die Züge der Schwäbischen Alb-Bahn.

An schulfreien Tagen ist zu den Hauptverkehrszeiten ein Stunden-Takt, in den Nebenverkehrszeiten sowie am Wochenende und an Feiertagen ein Zwei-Stunden-Takt, vorgesehen.

Anmeldeverkehr am Abend:

Der Anmeldeverkehr am Abend wird, neben dem Gebiet des Teilraumkonzepts, um die Anbindung Münsingen-St. Johann und Engstingen-Trochtelfingen erweitert.

Durch Ergänzungen einzelner Fahrten soll näherungsweise ein Stundentakt erreicht werden. Außerdem ermöglichte das bisherige Angebot lediglich Abbringerfahrten (z.B. von Engstingen nach Ödenwaldstetten). In Zukunft wird es auch Anbringerfahrten geben (z.B. von Ödenwaldstetten nach Engstingen). Demnach sind Engstingen und Münsingen Start- und Zielort von Fahrten. Dort werden, soweit möglich, Anschlüsse von Busfahrten aufgenommen, dabei werden vorrangig Umstiege aus Richtung Reutlingen und Bad Urach auf den ALV in die verschiedenen Orte berücksichtigt.

Weiteres Vorgehen:

Geplante EU-weite Ausschreibung im Februar 2019. Die Zuschlagserteilung ist im Mai 2019 vorgesehen. Die Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre.

Dem Konzept „Anmeldelinienverkehr südlicher Landkreis“ des Landratsamtes Reutlingen sowie evtl. anfallenden Mehrkosten stimmte das Gremium zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

TOP 8: Bausachen

Der Gemeinderat nahm folgende Bauvorhaben zur Kenntnis:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport und Fahrradabstellraum in Bernloch
- Zwei Neubauten von Einfamilienhäusern, jeweils mit Garage und Carport in Bernloch
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Bernloch

Der Gemeinderat gab folgenden Bauvorhaben sein Einverständnis:

- Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten, zwei Carports, drei Stellplätzen sowie Abbruch eines Carports, Nutzungsänderung in Bernloch
- Neubau eines Gesundheitszentrums in Bernloch

TOP 9: 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Gangstetten' in Meidelstetten hier: Satzungsbeschluss

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Gangstetten“ (rechtskräftig seit 26.05.2017) werden im Wesentlichen für das nördliche Teilgebiet geändert. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Meidelstetten, direkt an der Kleinengstinger Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 2,96 ha.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Teilgebiet GEE:

- Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 auf 0,6.
- Verschiebung der Baugrenzen und Vergrößerung der zur Verfügung stehenden überbaubaren Grundstücksfläche.
- Verschiebung der Flächen für Pflanzgebote (PFG) und Pflanzbindungen (PFB).
- Ergänzung des Flachdaches als zulässige Dachform.

Gesamtgebiet:

- Klarstellung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Herausnahme des „Leitungsrecht 1“, da die dort verlaufende Freileitung mittlerweile verlegt wurde.
- Herausnahme der Farbvorgaben für die Dacheindeckung für gewerblich genutzte Gebäude und Ergänzung der Zulässigkeit abweichender Farbtöne bei Flachdächern.
- Änderung der Vorgaben zur Fassadenverkleidung für gewerblich genutzte Gebäude.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung

vom 18.09.2018 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 durchgeführt. Gegenüber dem Entwurf wurde lediglich noch die Zulässigkeit von Dachbegrünungen in den Örtlichen Bauvorschriften ergänzt.

Das Gremium hat den Bebauungsplan „Gangstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Meidelstetten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B1) sowie dessen Örtliche Bauvorschriften, jeweils mit der Begründung vom 18.12.2018, gebilligt und als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Datum vom 18.12.2018 wurde festgestellt.

TOP 10: 1. Änderung der Gestaltungssatzung Hohenstein

hier: Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Hohenstein stellte mit Satzungsbeschluss vom 10.06.2008 die „Gestaltungssatzung Hohenstein“ auf.

Mit dieser 1. Änderung und Neufassung werden zusätzlich zu den bisherigen Dachfarben auch anthrazitfarbene Dachdeckungen zugelassen, da diese bereits im Geltungsbereich der Satzung vielfach vorhanden und auch in Bebauungsplänen außerhalb der Gestaltungssatzung regelmäßig zugelassen werden.

Diese Satzung gilt für alle Gemarkungen der Gemeinde Hohenstein. Festsetzungen von Bebauungsplänen und Örtlichen Bauvorschriften werden durch diese Gestaltungssatzung nicht berührt.

Der Gemeinderat hat über die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf und zu den Örtlichen Bauvorschriften entschieden und die Begründung vom 18.12.2018 festgestellt. Außerdem wurden die Gestaltungssatzung Hohenstein, 1. Änderung und Neufassung, und deren Örtliche Bauvorschriften mit Begründung vom 18.12.2018 als Satzung beschlossen. Die Satzung wird im amtlichen Teil dieses Amtsblatts öffentlich bekannt gemacht.

TOP 11: Verschiedenes

Sanierung der Straßenbeleuchtung mittels LED-Technik in der Gemeinde Hohenstein

hier: Beschaffung von Straßenbeleuchtungskörpern

Nachdem die Gemeinde Hohenstein eine Förderung des Bundes beantragt und bewilligt bekommen hat, wurde die Lieferung der LED-Leuchten ausgeschrieben.

Durch die Ersatzbeschaffung kann eine CO₂-Einsparung von über 80 % erreicht werden. Insgesamt werden 64 Leuchten in folgenden Ortsteilen ausgetauscht: Eglingen: In Hanfgärten, Sießweg und westlicher Teil Pfarrgässle, Oberstetten: Barbaraweg und Burgstraße, Ödenwaldstetten: Kreuzbergweg, Schlehenweg und Heidstraße.

Die Masten sollen erhalten bleiben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Umrüstung auf LED-Technik inkl. Montagekosten belaufen sich insgesamt auf rd. 54.000 €, bei einem Fördersatz von 25 % ergeben sich Eigenmittel in Höhe von 40.500 €.

Die Lieferung der Straßenbeleuchtungskörper wurde an die günstigste Bieterin, die Fa. Fischer Zander aus Albstadt, zum Angebotspreis von 41.435,20 € vergeben.

TOP 12: Bekanntgaben/Anfragen

hier: Aufnahme der Landesstraße L248 zwischen Ödenwaldstetten und Bernloch ins Programm zur Straßensanierung

Bürgermeister Jochen Zeller konnte nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erfreulicherweise bekanntgeben, dass die Straße L248 zwischen Bernloch und Ödenwaldstetten im Jahr 2019 einer Sanierung unterzogen wird und sie damit eine Belagserneuerung erhält.

In öffentlicher Sitzung wurden keine Anfragen gestellt.